

§205

Verletzung der Vorschriften

über die Sicherheit des Funkverkehrs

Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Funkanlagen errichtet oder betreibt oder Sender herstellt, veräußert oder besitzt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

5. Abschnitt

Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln

§206

Unbefugter

Waffen- und Sprengmittelbesitz

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft herstellt, lagert, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Hinweis: Zum Verkehr mit Sprengstoffen, sprengkräftigen Zündmitteln und pyrotechnischen Erzeugnissen mit Eigenschaften von Sprengstoffen (Sprengmittel) vgl. Sprengmittelgesetz (Reg.-Nr. 3.2.1. Ziff. 133). §

§ 207

Vernichtung und Beiseiteschaffen

von Waffen und Sprengmitteln

(1) Wer Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, in bedeutendem Umfang oder solche mit

hoher Feuer- oder Sprengkraft unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 208

Waffen- und Sprengmittelverlust

(1) Wer fahrlässig Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, abhanden kommen läßt wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft. In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

(2) Hat der Täter Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft oder in besonders verantwortungsloser Art und Weise fahrlässig abhanden kommen lassen, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Hinweis: Vgl. auch § 15 des Sprengmittelgesetzes (Reg.-Nr. 3:2.1. Ziff. 133).

§ 209

Einziehung

Waffen, wesentliche Teile von Waffen, Munition oder Sprengmittel, deren Herstellung, Beschaffung, Lagerung oder Besitz strafbar ist, sind ohne Rücksicht auf Rechte Dritter durch die Untersuchungsorgane einzuziehen.

Hinweis: Vgl. auch § 88 Abs. 2 StPO; § 7 Abs. 3 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 1.2.); zur Einziehung von Waffen und Munition außerhalb eines Strafverfahrens vgl. § 13 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. 6. 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232). i. d. F. des Gesetzes vom 24. 6. 1971 über die Neufassung von v^v gelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen ^ staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).

Zur Einziehung von Gegenständen wegen einer Verletzung der Regelungen des Sprengmittelgesetzes vgl. § 15 Abs. 4 dieses Gesetzes (Reg.-Nr. 3.2.1. Ziff. 133).